

## **§ 15 Sachgebiete**

Die bildungs- und standespolitischen Aufgaben können in Referaten bearbeitet werden, zum Beispiel:

- Referat Sozialpädagogik
- Referat Kindergarten
- Referat Schule
- Referat Religionspädagogik

## **§ 16 Diözesan- und Kreisebene**

1. Der Verband kann Untergliederungen in Diözesan- und Kreisverbänden vornehmen.
2. Die Untergliederungen sind Teil des Landesverbandes.
3. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Landesvorstand.
4. Die Organe der Untergliederung setzen sich ähnlich wie die Organe des Landesverbandes zusammen.

## **§ 17 Satzungsänderungen**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, Antrag auf Satzungsänderung zu stellen, und zwar bis zu einem Monat vor der Hauptversammlung.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der Hauptversammlung.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit der im § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 19**

Die vorstehende Satzung wurde am 27. September 2008 auf der Hauptversammlung des Landesverbandes Niedersachsen der Katholischen Erziehergemeinschaft in Georgsmarienhütte beschlossen und tritt sofort in Kraft.



**LANDESVERBAND  
NIEDERSACHSEN E. V.**

# **SATZUNG**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verband führt den Namen „Katholische Erziehergemeinschaft Deutschlands“ (KEG), Landesverband Niedersachsen, und hat seinen Sitz in Hildesheim.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Erzieherinnen und Erziehern aller pädagogischen Berufsbereiche.

Er vertritt die beruflichen, arbeitsrechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und religiösen Interessen seiner Mitglieder nach den Grundsätzen des christlichen Glaubens.

Er fördert das christliche Bildungs- und Erziehungswesen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 3 Gliederung**

Der Landesverband besteht aus Bezirksverbänden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der KEG können Berufspädagogen beitreten, die die Zielsetzung des Verbandes bejahen.

## **§ 5 Beitritt und Aufnahme**

Der Beitritt zum Verband wird schriftlich erklärt.

Die Aufnahme erfolgt durch den Landesverband.

## **§ 6 Austritt**

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist durch eingeschriebenen Brief spätestens sechs Wochen vorher dem Landesverband anzuzeigen. Mit der schriftlichen Austrittserklärung erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte.

## **§ 7 Ausschluß**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrecht.
2. Der Ausschluss kann außerdem wegen vereinschädigenden Verhaltens durch den Landesvorstand ausgesprochen werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Landesbeirat Berufung eingelegt werden.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

Der Beitrag ist eine Bringschuld; er wird durch den Landesverband festgelegt.

## **§ 9 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind der Landesbeirat, der Landesvorstand und die Hauptversammlung.

## **§ 10 Landesbeirat**

Der Landesbeirat setzt sich aus dem Landesvorstand, Vertretern der Bezirksverbände und durch vom Landesvorstand berufenen Mitgliedern zusammen.

Der Landesbeirat hat folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Arbeit des Verbandes
- Bestellung von zwei Rechnungsprüfern
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- Abstimmung über die Geschäftsordnung

Der Landesbeirat wird mindestens einmal jährlich von der/dem Landesvorsitzenden zusammengerufen.

## **§ 11 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung tritt alle drei Jahre zusammen. Zu dem Termin werden alle Mitglieder des Landesverbandes sechs Wochen vorher schriftlich durch den Landesvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Landesvorstandes

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Über die Hauptversammlung ist eine von dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in und von dem/der Schriftführer/in oder von einem/einer von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift wird allen Mitgliedern zugeschickt.

## **§ 12 Bezirksverbände**

Die Bezirksverbände bilden die kleinste regionale Gliederung des Verbandes. Jeder Bezirksverband bestimmt auf seiner Mitgliederversammlung eine/n Vertreter/in, die/der zugleich Sitz und Stimme im Landesbeirat hat. Je 20 Mitgliedern kann eine/e weitere/r Vertreter/in in den Landesbeirat geschickt werden.

Der Bezirksverband gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die der Abstimmung mit dem Landesbeirat bedarf.

## **§ 13 Landesvorstand**

Der Landesvorstand wird für drei Jahre gewählt und setzt sich zusammen aus:

1. Landesvorsitzende/r
2. Stellvertretende/r Landesvorsitzende/r
3. Kassenführer/in
4. Schriftführer/in

## **§ 14 Aufgaben des Landesvorstandes**

Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Verbandes.

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Landesvorsitzende/n und die/den Stellvertreter/in vertreten.

Er ist an die Beschlüsse des Landesbeirates gebunden.

In innerverbandlichen Angelegenheiten sowie in berufs- und bildungspolitischen Fragen findet eine Abstimmung mit dem Bundesverband statt.